

667

DARMSTADT

BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Wingertsberg von Langstadt“ vom 7. Juli 1987

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), i. d. F. vom 12. März 1987 (GVBl. I S. 890) anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Das in Abs. 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet östlich von Langstadt und nördlich von Schlierbach wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet „Wingertsberg von Langstadt“ besteht aus einer Streuobstwiesenkuppe mit heckenbewachsenen Rainen, angrenzenden Wiesen und einem Waldbereich in der Gemarkung Langstadt, Stadt Babenhausen, und der Gemarkung Schlierbach, Gemeinde Schaafheim, im Landkreis Darmstadt-Dieburg. Es hat eine Größe von 20,56 ha. Die örtliche Lage des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser

Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

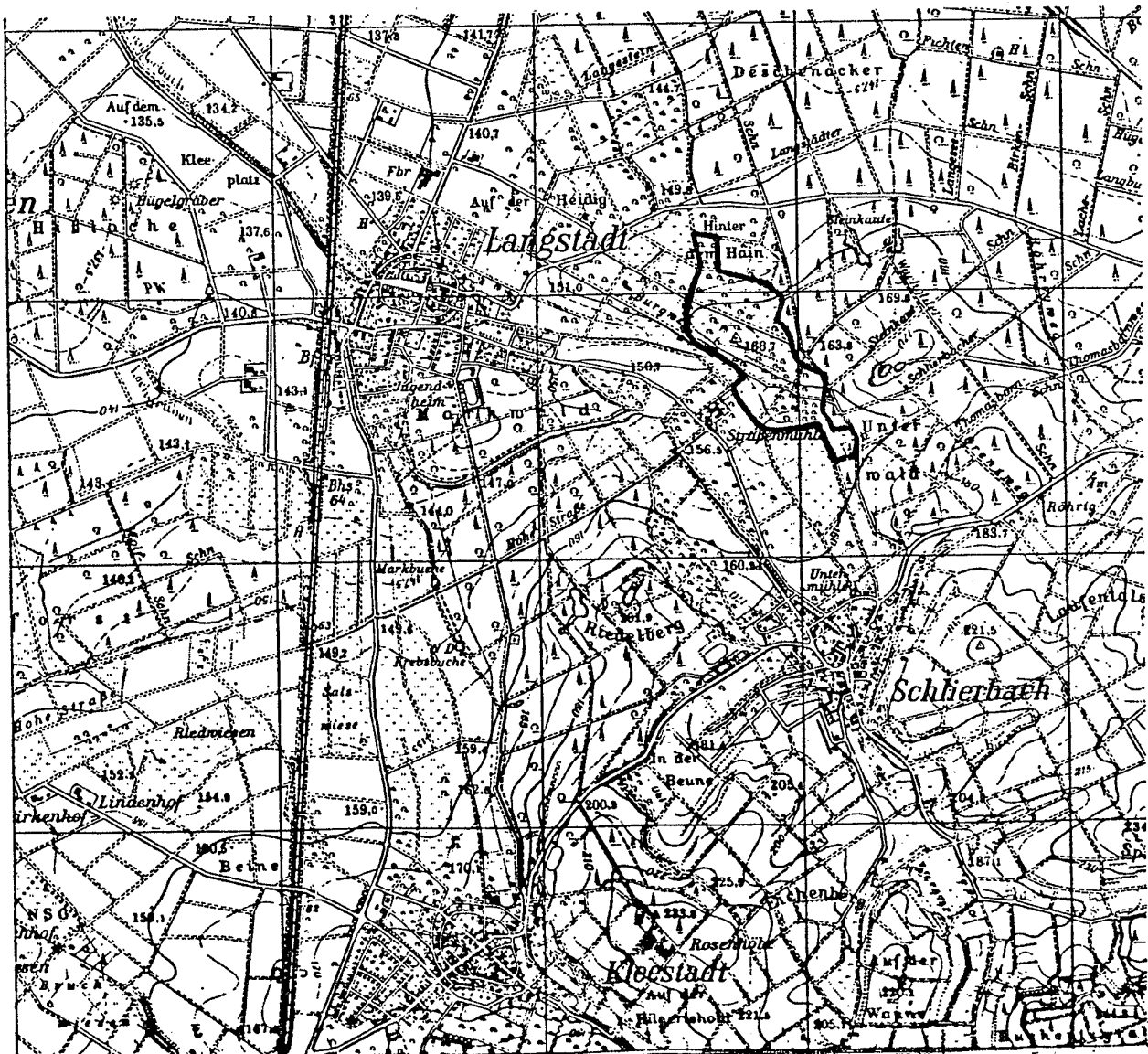
(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2 000 grün begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, oberer Naturschutzbehörde, Orangeallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt. Abzeichnungen dieser Karte befinden sich bei dem Kreis Ausschuß des Landkreises Darmstadt-Dieburg, unterer Naturschutzbehörde, Albinstraße, 6110 Dieburg.

(4) Das Landschaftsschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, eine flache Grünlandkuppe mit Streuobst und heckenbestandenen Rainen sowie angrenzenden Wiesenflächen und einem kleinen Waldbereich in der sonst ausgeräumten Feldgemarkung wegen ihrer besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild sowie zur Biotop- und Artensicherung zu erhalten. Das Gebiet ist wegen seiner natürlich gewachsenen Strukturdiversität für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes von besonderer Bedeutung.

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 6019, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigungs-Nr. 87 — 1 — 007



§ 3

(1) Folgende Maßnahmen oder Handlungen sind nur mit Genehmigung zulässig:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern oder zu ändern, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
 2. das Abhalten von Versammlungen, Musik-, Sport- und Grillfesten sowie motorsportlichen Veranstaltungen und der Betrieb von Flugkörpern einschließlich Modellflugzeuge;
 3. die Entnahme von Bodenbestandteilen, die Vornahme von Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen und Bohrungen sowie sonstige Veränderungen der Bodengestalt;
 4. das Roden oder Schädigen von Hochstamm-Streuobstbeständen oder einzelnen Obstbäumen oder das Zurückschneiden solcher über das zur Pflege erforderliche Maß sowie das Beschädigen oder Beseitigen von Feldgehölzen, Einzelbäumen außerhalb des Waldes, Hecken und Gebüsch;
 5. das Beschädigen oder Beseitigen von Rohr- oder Schilfbeständen sowie das Verändern der Gewässerufer;
 6. das Verändern der Wald-Feldgrenzen;
 7. die Anlage von Gärten sowie der Umbruch von Grün- oder Brachland;
 8. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Grün- oder Brachland;
 9. das Lagern, Zelten, Aufstellen von Wohnwagen oder sonstigen transportablen Anlagen einschließlich fahrbarer Verkaufsstände sowie das Anzünden oder Unterhalten von offenem Feuer;
 10. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der dafür zugelassenen Wege;
 11. das Einbringen von festen oder flüssigen Abfällen, das Aufstellen von nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen, Anhängern und Autowracks, das Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen sowie sonstige Verunreinigungen des Geländes.
- (2) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Handlung den Charakter des Gebietes nicht verändert, das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt und wenn sie mit dem Schutzzweck nach § 2 vereinbar ist. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

§ 4

Keiner Genehmigung bedürfen:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung der in § 3 Abs. 1 Ziff. 4, 5, 7, 8 und 10 genannten besonderen Vorschriften einschließlich der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zur Bekämpfung von Brennesselhorsten auf bewirtschaftetem Grünland;
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung i. S. des Hessischen Forstgesetzes unter Beachtung der in § 3 Abs. 1 Ziff. 6 und 7 genannten besonderen Vorschriften;
3. das Fahren und Parken mit Kraftfahrzeugen zu land-, forst- und jagdwirtschaftlichen Zwecken;
4. die Einfriedung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken durch offene Weidezäune mit Holzpfosten bis 1,50 m Höhe und forstübliche Kulturzäune und Gatter.

§ 5

Zuständige Behörde für die Erteilung der nach § 3 Abs. 1 erforderlichen Genehmigungen und für Beseitigungsverfügungen ist die untere Naturschutzbehörde im Landkreis Darmstadt-Dieburg.

§ 6

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 7

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung:

1. bauliche Anlagen herstellt, erweitert oder ändert (§ 3 Abs. 1 Nr. 1);

2. Versammlungen, Musik-, Sport- oder Grillfeste oder motorsportliche Veranstaltungen abhält oder Flugkörper betreibt (§ 3 Abs. 1 Nr. 2);
3. Bodenbestandteile entnimmt, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Abs. 1 Nr. 3);
4. Hochstamm-Streuobstbestände oder einzelne Obstbäume rodet oder schädigt oder über das zur Pflege erforderliche Maß zurückschneidet oder Feldgehölze, Einzelbäume außerhalb des Waldes, Hecken oder Gebüsch beschädigt oder beseitigt (§ 3 Abs. 1 Nr. 4);
5. Rohr- oder Schilfbestände beschädigt oder beseitigt oder Gewässerufer verändert (§ 3 Abs. 1 Nr. 5);
6. Wald-Feldgrenzen verändert (§ 3 Abs. 1 Nr. 6);
7. Gärten anlegt oder Grün- oder Brachland umbricht (§ 3 Abs. 1 Nr. 7);
8. Pflanzenschutzmittel auf Grün- oder Brachland anwendet (§ 3 Abs. 1 Nr. 8);
9. lagert, zeltet, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen einschließlich fahrbarer Verkaufsstände aufstellt oder Feuer anzündet oder unterhält (§ 3 Abs. 1 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder parkt (§ 3 Abs. 1 Nr. 10);
11. feste oder flüssige Abfälle einbringt, nicht zugelassene Kraftfahrzeuge, Anhänger oder Autowracks aufstellt, Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt oder das Gelände verunreinigt (§ 3 Abs. 1 Nr. 11).

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 7. Juli 1987

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. D u m m

StAnz. 30/1987 S. 1665

668

KASSEL

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Die Struth bei Bottenhorn“ vom 3. Februar 1987 vom 8. Juli 1987

Art. 1

In den §§ 1 Abs. 2 und 3 Nr. 6 der Verordnung vom 3. Februar 1987 (StAnz. S. 462) wird der Begriff „Segelflugplatz“ durch „Sonderlandeplatz“ ersetzt. Sie lauten jetzt:

§ 1

(2) Das einstweilig sichergestellte Gebiet besteht aus dem Sonderlandeplatz von Bottenhorn sowie angrenzenden Wiesen, Weiden, Brach- und Waldflächen. Es liegt in der Gemarkung Bottenhorn der Gemeinde Bad Endbach im Landkreis Marburg-Biedenkopf. Es hat eine Größe von 70,73 ha. Die örtliche Lage des einstweilig sichergestellten Gebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

§ 3

Ausgenommen von den Verboten des § 2 bleiben:

6. der Betrieb des Sonderlandeplatzes im derzeit genehmigten Umfang.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 8. Juli 1987

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. Dr. Ruppert

StAnz. 30/1987 S. 1666